

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Advance Languages Conference Systems

A) Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines- Geltungsbereich

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihre Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot- Angebotsunterlagen

Unsere Angebote werden erst mit Erteilung einer Auftragsbestätigung, die auch in Form einer Rechnung erteilt werden kann, verbindlich.

Die Verwendung von Normen, Maßen, Zeichnungen und Abbildungen in Prospekten, Angeboten oder Vertragsunterlagen dient lediglich der Produktbeschreibung und stellt keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Termin- und Preisangaben sind \pm soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart \pm unverbindliche Richttermine bzw. Richtpreise.

Kostenvoranschläge können um 25% über- bzw. unterschritten werden.

Ändern sich nach Vertragschluss noch erhebliche Kosten Faktoren, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend nach billigen Ermessen (§ 315 BGB).

3. Preise- Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestimmung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise \ddot{A} ab Werk³ und beinhalten insbesondere nicht den Transport, Auf- und Abbau, Übernachtung, Spesen sowie Betreuung durch unsere Techniker. Diese Kosten werden ebenso wie Nachaufbauten und Umbauten gesondert in Rechnung gestellt. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Versendungen nehmen wir für den Kunden und auf dessen Gefahr vor. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe ab Tag der

Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die vereinbarte Vergütung netto (ohne Abzug)

sofort nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

3.1 Anrechnung von Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld des Kunden angerechnet. Anders lautende

Tilgungsbestimmungen des Kunden sind nicht zulässig und damit unbeachtlich.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Ist die Erfüllung unserer Zahlungsansprüche wegen einer nach Vertragsabschluß eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so können wir noch nicht ausgelieferte Produkte zurück halten. In diesen Fall werden zudem ohne besondere Aufforderungen sämtliche unsere Forderungen gegenüber dem Kunden sofort zur Zahlung fällig.

4. Annahme- und Lieferverzug

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des zu Liefernden Produktes spätestens in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, indem dieser in Annahme- oder Lieferverzug geraten ist.

Wer haften bei von uns zu vertretenem Lieferverzug bzw. Unmöglichkeit oder Unvermögen nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit es sich um ein Fixgeschäft handelt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenen Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. In allen Fällen ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Für fahrlässig von uns verursachten Lieferverzug bzw. Unmöglichkeit oder Unvermögen haften wir \pm und zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen \pm ansonsten nur soweit es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Mängelgewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Kunde setzen voraus, dass dieser ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen insbesondere nach §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist. Mängel eines Teils der gelieferten Produkte berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% Können nicht beanstandet werden. Soweit ein von uns vertretener Mangel des von uns zu liefernden Produkts vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Schlägt die Mangelbeseitigung Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl nur berechtigt, Wandlung

(Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung

(Minderung) zu verlangen. Soweit dem Produkt eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haften wir darüber hinaus nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der jeweiligen Zusicherung sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zugrunde liegenden Lieferung, nicht aber auf des Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckte.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dabei ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Für einfach fahrlässige Vertragsverletzungen haften wir nur und zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzen; in diesem fall ist aber die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind.

Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Ziffern, insbesondere Ziffern 4. und 5. vorgesehen ist \pm ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs \pm ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche insbesondere gemäß 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen, wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem

Wohnsitzgericht zu verklagen.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

B) Sonderbedingungen im Mietservice

Neben den unter A) geregelten Allgemeinen Bedingungen gilt im Mietservice zusätzlich Folgendes:

1. Mietzeit

Die Produkte werden nur für eine Periode von mindestens einem Tag vermietet.

Die Mietzeit beginnt, wenn nicht anders vereinbart, mit der Auslieferung von unserem Lager und endet mit dem

Wiedereintreffen der Mietsache in unserem Lager.

2. Rücklieferung durch den Kunden

Gemietete Produkte müssen, wenn nicht anders vereinbart, spätestens bis 10.00 Uhr an dem auf den letzten Miettag folgenden Tag in unserem Lager wieder eingegangen sein. Hält der Kunde den Rücklieferungstermin nicht ein, gerät der Kunde in Verzug und ist zum Schadensersatz verpflichtet. Als Mindestschaden hat der Kunde die vereinbarte Tagesmiete zuzüglich 50% zu zahlen. Dabei ist der Kunde berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir ebenfalls berechtigt, diesen geltend zu machen.

3. Geräte-Sicherung

Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die vermieteten Produkte nicht beschädigt werden bzw. verloren gehen. Der Kunde hat die vermieteten Produkte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und dabei insbesondere unsere Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Der Kunde ist bei Anlieferung verpflichtet, die gelieferten Produkte, insbesondere die tragbaren Konferenzgeräte auf Vollständigkeit zu prüfen. Bei Rückgabe kann der Kunde nicht mehr einwenden, dass fehlende Geräte wären nicht mit angeliefert worden.

Bei von dem Kunden zu vertretendem Verlust oder irreparabler Beschädigung der gelieferten Produkte ist der Kunde verpflichtet, uns die Kosten für die Neuanschaffung zu ersetzen. Ein Abzug Äneu für alt³ ist ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, uns nachzuweisen, dass uns in Folge des Verlustes bzw. irreparabler Beschädigung ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, von dem Kunden einen über die Neuanschaffungskosten hinausgehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

Eine Untervermietung der vermieteten Produkte ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht gestattet. Die vermieteten Produkte dürfen nur an den vereinbarten Einsatzorten verwendet werden. Der Kunde ermöglicht uns die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

4. Stornierung

Bei Stornierung eines Vermietungsauftrages bis zu 30 Tagen vor dem Zeitpunkt des vereinbarten ersten Miettages entstehen für den Kunden keine Kosten. Erfolgt sie später, betragen die fälligen Stornierungskosten:

- Bis 14 Tage vor Mietbeginn 25%
- Bis 8 Tage vor Mietbeginn 50%
- Bis 3 Tage vor Mietbeginn 75%
- Weniger als 72 Stunden vor Mietbeginn 100%

Der vereinbarten Miete.

5. Rechte Dritter

Der Kunde hat die vermieteten Produkte von allen Belastungen, Inanspruchnahme und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, uns unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Produkte dennoch gepfändet oder in anderer Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

6. Verspätete oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe und/oder Rückgabe beschädigter Geräte hat der Kunde den uns entstehenden Schaden zu ersetzen. Waren die zurückzugebenden Produkte für einen anderen Mieteinsatz vorgesehen, ist der Kunde verpflichtet, uns den insoweit vorgesehenen vollen Mietpreis zu entrichten. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, auch einen uns entstandenen weitergehenden Schaden von dem Kunden ersetzt zu verlangen.

7. Ersatz-(Back Up-) Equipment

Dem Kunden wird dringend dazu geraten, für Back Up Equipment zu sorgen. Technisches Versagen der vermieteten Produkte kann nie ausgeschlossen werden. Ist dann kein Back Up Equipment vorhanden, können die vorgesehenen Dolmetscherleistungen nicht erbracht werden. Um insoweit möglicherweise entstehenden Schaden gering zu halten, sollte das von uns angebotene Back Up Equipment ebenfalls angemietet werden. Die Vermietung unserer Produkte kann mit oder ohne Betreuung erfolgen. Erfolgt die Anmietung ohne Betreuung, muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass angemessen ausgebildetes Personal von ihm gestellt wird, um u.a. eine rasche und ordnungsgemäße Fehlerbehebung zu gewährleisten.

8. Ergänzende Bedingungen bei Mietverträgen mit Service

8.1 Auf- und Abbau

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass uns eine angemessene Zeit am Vortag der Veranstaltung für den Auf- und Abbau oder einen etwaigen Umbau der vermieteten Produkte zur Verfügung steht.

Dem Kunden obliegt es weiterhin, den Tagungsraum in einem für den Aufbau geeigneten Zustand bereitzustellen. Die Heizung und/oder Klimaanlage muss auch während des Auf- und Abbaus funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Beginn der Installation der von uns vermieteten Produkte ist die Fertigstellung der Saalbestuhlung, der Tischeindeckung und des Bühnenarrangements. Arbeitsplätze für die Teilnehmer, Dolmetscher und Techniker als auch Stellflächen für die Dolmetscherkabinen sowie die technische Ausrüstung müssen ebenfalls in der vorgesehenen Anordnung vorhanden sein.

In dem vereinbarten Mietpreis sind die Kosten für Umbau. Unvorhergesehene Nacht- und Wochenarbeit, Erweiterungen sowie Verzögerungen durch Dritte wegen Nichtfertigstellung vorausgegangener Leistungen nicht enthalten. Der damit für uns verbundene Mehraufwand wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten für Übernachtung und Verpflegung der Techniker sind in Preis ebenfalls nicht enthalten. Diese werden nicht berechnet, wenn der Kunde angemessen für Übernachtung und Verpflegung der Techniker sorgt. Ansonsten fällt eine Spesenpauschale von EUR 38,00 pro Person und Tag als vereinbart. Übernachtungen werden nach Beleg abgerechnet.

8.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet von Beginn des Aufbaus unserer Produkte bis zum Abbauende für jeden Verlust und Beschädigung der vermieteten Produkte. Der Kunde hat daher dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten auch in der tagungsfreien Zeit gesichert sind und nicht anderweitig benutzt werden.

Die Ausgabe und das Einsammeln der tragbaren Konferenzgeräte ist auch bei Mietverträgen mit Service Aufgabe des Kunden. Er hat die hierfür erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.

C) Sonderbedingungen für den Verkauf

Für den Verkauf unserer Produkte gelten neben den unter A) geregelten Allgemeinen Bedingungen zusätzlich die nachfolgenden Regelungen:

1. Teillieferungen und Teilleistungen

Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

2. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Kunden entstandenen Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laugender Rechnungen dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung. Bei Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten und noch in unserem Eigentum stehenden Waren erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen können. Bei Einbau, oder Verbindung von uns gelieferter Produkte, die noch in unserem Eigentum stehen, mit fremden Sachen werden wir Miteigentümer an den neu entstandenen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der von uns Gelieferten Produkten zu den mitverwendeten fremden Sachen. Der Kunde tritt insoweit schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand über den oder die neuen Gegenstände an uns ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für uns. Der Kunde ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu

Verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit an uns zu leistenden Zahlungen in Verzug ist.

Die darüber hinausgehende Erwartung und/oder Sicherhietsübereignung von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Produkte ist unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden insoweit widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Wir können die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte wird der Kunde auf unser fortbestehendes Eigentum hinweisen. Wir sind von dem Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde hat auf seine Kosten Zugriffe Dritter abzuwähren.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ohne weitere Voraussetzungen and uns zu nehmen. Der Kunde erteilt uns bereits jetzt unwiderruflich die Erlaubnis, zu diesem Zweck wein Geschäftsräume aufzusuchen. Die Kosten des Abtransports trägt der Kunde in voller Höhe. Auf unsere Anforderung ist der Kunde verpflichtet, statt dessen die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte auf eigene Kosten und Gefahr an uns zurückzusenden.

Wir sind nach Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu deren Verwertung berechtigt.

In der Zurücknahme von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Produkte durch uns liegt kein Rücktritt vom

Vertrag. Ein Rücktritt ist lediglich bei einer durch uns veranlassten Pfändung gegeben.

Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25% unserer offenen Forderungen aus mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindungen. Sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 25% übersteigen.

3. Software und Literatur

Soweit \pm was ausdrücklich vereinbart werden muss \pm Software und Literatur zu den verkau ften Produkten gehören, wird für diese dem Kunden ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h. er darf die Software und Literatur weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein darüber hinausgehendes Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Software und Literatur sind vom Umtausch nach Öffnen der Produktverpackung bzw. Brechen des Lizenzsiegels ausgeschlossen.

Bei der Lieferung von Software gelten über unsere Bedingungen hinaus die besonderen Lizenz- und sonstigen Bedingungen des Herstellers. Der Kunde erkennt deren Geltung durch Öffnung der Produktverpackung bzw. des Lizenzsiegels ausdrücklich an.

4. Gebrauchte Ware

Beim Verkauf von gebrauchter Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

5. Ausfuhr

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ausfuhr von uns gelieferter Produkte teilweise nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für die gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Taunus geschehen darf. Soweit der Kunde die Ausfuhr in das Ausland beabsichtigt, sind etwaige Zustimmungserklärungen von dem Kunden selbst einzuholen. Ebenso sind von dem Kunden die insoweit einschlägigen Zollbestimmungen zu beachten.